Die Beschäftigungsduldung – Der Weg Schritt für Schritt

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Einreise vor dem Stichtag 31. Dezember 2022 (31.12.2022)

Asylantrag

- **Positiver Asylbescheid** → **Freier Zugang zum Arbeitsmarkt** – Keine Beschäftigungsduldung nötig
- **Negativer Asylbescheid** (Rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren)
  - **Ausreisepflicht** → Keine Beschäftigungsduldung möglich
  - **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** → Keine Beschäftigungsduldung möglich
  - **Duldung** → **Beschäftigungsduldung unter bestimmten Voraussetzungen möglich**

Mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

– vor Antragstellung –

Mindestens 12 Monate Duldung und Lebensunterhalt gesichert

– vor Antragstellung –

Antrag bei Ausländerbehörde

- **Positiver Bescheid** → **30 Monate Beschäftigungserlaubnis**
  Gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner und deren minderjährige ledige Kinder
- **Negativer Bescheid**

30 Monate Beschäftigungserlaubnis
Gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner und deren minderjährige ledige Kinder

Nach 30 Monaten **Antrag auf Aufenthaltserlaubnis möglich**

Die wichtigsten Voraussetzungen

- Einreise vor 31. Dezember 2022
- Geklärte Identität
- Duldung seit 12 Monaten
- Lebensunterhalt gesichert seit 12 Monaten
- Ausübung einer sozialvesicherungspflichtigen Beschäftigung seit 12 Monaten
- Deutschniveau A2
- Keine Vorbestrafungen / Bezug zu extremistischen / terroristischen Organisationen
- Integrationskurs bei Teilnahmepflicht
- Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder

Welche Unterlagen brauche ich?

- Formloser Antrag bei der Ausländerbehörde
- Beschäftigungsnachweis
- Ggf. Schulbescheinigung der Kinder
- Ggf. Sprachzertifikat

Ablehnung der Beschäftigungsduldung

Möglicherweise ist dennoch eine Beschäftigungserlaubnis und damit Weiterbeschäftigung möglich – dies ist mit der Ausländerbehörde zu klären.

Bei Abbruch / Unterbrechung der Beschäftigung

- Meldepflicht des Arbeitgebers innerhalb von 2 Wochen bei der Ausländerbehörde
- Kurzfristige Unterbrechungen möglich, wenn sie die antragsstellende Person nicht zu vertreten hat

Langfristige Bleibeperspektive:

Der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG) oder bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) ist möglich.

Gilt bei Erfüllung der Voraussetzungen auch für Eheleute und gemeinsame minderjährige Kinder.

Weitere Informationen und Voraussetzungen

- Einsätze in ausländischen Betriebsteilen sind mit einer Duldung grundsätzlich nicht möglich.
- Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erfolgen.
- Vorbestrafungen beziehen sich auf Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (mit Ausnahme von Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können).
- Die Duldung muss eine Nebenbestimmung enthalten, die die Beschäftigung erlaubt.
- Kein Bezug von weiteren Leistungen, z. B. nach AsylbLG.
- Herkunft darf nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat sein. Stand März 2024: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien.

Die Identität der Geflüchteten und Lebenspartner*innen muss geklärt sein. Die Beschäftigungsduldung kann trotz ungeklärter Identität erteilt werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Fristenregelung zur Identitätsklärung:

1) Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022: Identitätsfeststellung bis zum 31.12.2024
2) Wenn die Antragstellung vor dem 31.12.2024 erfolgt: Identitätsfeststellung bis zur Antragstellung

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Stand: März 2024